Boftaufträge zu Bücherpoftsendungen. Innerhalb Deutschlands tann ben Sendungen mit Büchern, Musitalien, Zeitschriften, Landtarten und Bilbern, soweit dieselben den Beftimmungen für Drudsachen entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, gegen Zahlung ber für Drudsachen seftgesehten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Kfg. ein Postaustrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werben.

Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: "Postauftrag zur Bückerpostsendung Rr. . . . (Geschäftsnummer) nach (Name der Postanstalt, in deren Bezirf der Empfänger wohnt)." In einem mit gleichlautender Aufschrift verschenen Briefumschlage mussen der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postausträge zur Einziehung von Eckbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postausträge zur Einziehung von Eckbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postaustrag" die Worte gestellte der Unterschrift "Postaustrag" die Worte "zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Eeschäftsnummer wiederholt sein. Das Berlangen der

Beitergabe ober Weiterfenbung ift nicht gulaffig.

Auf ber Rudfeite eines jeben Boftauftrags muß entweber ber Berniert: "Ohne Frift", ober bie Quittungsformel niedergeschrieben fein: "Die Unlagen biefes Boftauftrages habe ich ohne Sablung bes umftehend angegebenen Gelbbetrages empfangen Gin Ginlieferung fichein wird nicht ertheilt, fofern ber Absender nicht die Ginfcreibung unter Zahlung ber Ginfdreibgebühr verlangt hat. Die Borzeigung und Aushandigung erfolgt nach ben Grundfagen von Boftauftragen gur Gingiehung von Gelbbetragen. Dirb bie Annahme fofort beftimmt verweigert, fo wird die Sendung an den Absender toftenfrei gurudgefandt. Gin Bleiches tritt ein, wenn bei folden Sendungen, beren Poftauftrag ben Bermert "Ohne Frift" tragt, bei ber erften Borzeigung die Bahlung nicht geleiftet wird. In ben übrigen Fällen ift es bem Empfanger überlaffen, bie Anlagen bes Boftauftrags entweder unter fofortiger Bahlung bes vollen Gelbbetrages, welcher auf letterem angegeben ift, ober unter bem Berlangen ber fpateren Berichtigung biefes Betrages angunehmen. Birb ber Betrag nicht fofort berichtigt, fo werden bem Empfänger die Drudfachen gegen Bollziehung ber Quittung auf ber Rudfeite bes Boftauftrags ausgehanbigt. Der Boftauftrag wird ihm fobann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung ber Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei biefer wiederholten Borzeigung bie Zahlung nicht, jo wird ber Poftauftrag fammt beigefügtem Poftanweisungsformular bem Ab-fenber koftenfrei zurudgefandt. Gine Zurudnahme ber Drudfachen feitens ber Post ift unstatthaft. Die weitere Abwidelung ber Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich bem Abfender und Empfanger überlaffen. Die für Buderpoftfenbungen mit Boftauftrag bezahlten Betrage werben ben Abfenbern mittelft ber beigefügten Boftanweifung unter Berechnung des tarifmäßigen Frantos übermittelt.

Boftaufträge zur Ginholung von Wechselaccepten. Im Wege des Postauftrags können innerhalb Deutschlands auch Wechsel an den Bezogenen behufs Ginholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

Formulare zu ben Postausträgen für Accepteinholung sind zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten käuslich. Andere als von der Bost bezogene Formulare sind nicht zulässig. Auf der Borderseite des Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (Marksumme in Zahlen und in Buchstaden) und Namen und Wohnort des Austraggebers anzugeben.

Dem Postauftrage sind die zum Zwei'd ber Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briesen, sowie die Bereinigung mehrerer Bostauftrage zu einer Sendung ist unstatthaft. Demselben Bostauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen

lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklarung vorzuzeigen finb.

Diejenigen Bechjel, welche bei ber ersten Borzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden find, werden nach Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Bermert auf der Rückseite des Bostauftrags-Formulars ein anderes Bersahren vorgeschrieben hat. Die Annahme des Bechsels muß den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Bechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselssumme erfolgt, oder wenn der Annahmeserklärung andere Einschränkungen beigesügt werden. Der angenommene Bechsel wird postseitig ungesamt an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Boftouftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Borzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte nachgesandt werde. Dieses Berlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermert "Sosort an N. in N." auf der Rückseite des Bostauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung erfolgt kostenfrei.

Weitersendung des Postauftrags nehst Wechsel zur Aufnahme des Wechselbrotestes (siehe Seite 17). Taze für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccebts:

- c) Borto für ben Ginichreibbrief mit bem gurudgehenden Bechiel 30

Postnachnahmen auf Senbungen innerhalb Deutschlands sind bis 400 Mart zuläffig. Eine Auszahlung des Rachnahmebetrages gleich bei der Einlieserung der Sendung findet nicht statt. Die Rachnahmesendungen müssen in der Ausschlands (bei Backeten auf der Sendung und der Packetadresse) mit dem Bermert: Rachnahme von (Marksumme in Zahlen und in Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter Rame und Wohnort bz. Wohnung des Absenders enthalten. Eine nicht eingelöste Rach-